

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-17-2025
07.03.2025

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Staffelde	19.03.2025					
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	27.03.2025					
Stadtverordnetenversammlung	10.04.2025					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung "Zum Großen Fennpfuhl" im OT Staffelde
Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79) die Widmung folgender Straße als öffentlichen Verkehrsfläche:

Zum Großen Fennpfuhl als sonstige öffentliche Straße; Gruppierung Eigentümerweg (Gemarkung Staffelde Flur 16 Flurstück 22 teilw.), Straßennummer S7041

Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
-----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Bürgermeister
 Bearbeiter :Herr Christoph Artymiak

.....
 Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Auf der Grundlage des § 6 BbgStrG werden die Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Stadt Kremmen, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und sonstiger zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 wurde mit dem Vorhabenträger die Einstufung als Eigentümerweg erörtert und im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Der Eigentümer der Verkehrsfläche ist demnach auch Straßenbaulastträger.

Alle Straßen einschließlich Nebenanlagen erhalten den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreis, sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Es soll die Widmung folgender im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Staffelde

Zum Großen Fennpfehl (Flur 16 Flurstück 22 teilw.), Straßennummer S7041

erfolgen. Sie werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen; Gruppierung Eigentümerweg nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz eingestuft.

Eigentümerwege sind öffentliche Straßen, die als solche gewidmet sind und bei denen ein privater Eigentümer die Funktion des Straßenbaulastträgers übernimmt, die üblicherweise eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts innehat. Es sind Wege, die von dem Eigentümer des Wegegrundstücks in unwiderruflicher Weise einem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt worden sind. Dem Privaten obliegen die Unterhaltungspflicht und der Winterdienst. Den öffentlichen Verkehr muss er dulden. Der Eigentümerweg kann nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers geschaffen werden. (vgl. Kommentar BbgStrG, Böttner)

Die Zustimmung erfolgte in Verbindung mit dem bestehenden städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger.

Die Widmungsverfügung und der Lageplan sind Bestandteil des Beschlusses.